

Verkehrsberuhigter Bereich in der Leisewitzstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01408 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 09506

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg vom 12.09.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 30.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, in der Leisewitzstraße einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich muss eine Straße entweder entsprechend gestaltet sein oder baulich umgestaltet werden. Eine Beschilderung einer Straße als verkehrsberuhigter Bereich nur zum Zweck einer bestimmten Zielsetzung – hier Fernhaltung des Durchgangsverkehrs – ohne dass diese Voraussetzungen gegeben sind, ist rechtlich nicht zulässig.

Verkehrsberuhigte Bereiche – beschildert mit Zeichen 325/326 StVO – müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z. B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch

für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen.

Die Leisewitzstraße entspricht diesen Voraussetzungen in keiner Weise und müsste daher vollständig umgebaut werden. Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches (z. B. mit geschwindigkeitsdämpfenden Fahrgassenversätzen und Gestaltungselementen zur deutlichen Hervorhebung der Aufenthaltsfunktion) wäre aufgrund der relativ geringen Straßenbreite von knapp 8 bis ca. 8,3 m nicht in ausreichendem Umfang möglich. Dies hätte zur Folge, dass mit der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches lediglich eine „Scheinsicherheit“ geschaffen würde, die – vor allem für Kinder – mit größeren Gefahrenpotentialen behaftet wäre als die gegenwärtige Ausbauform der Straße. Die Straßenverkehrsordnung und ihre Nebenbestimmungen legen für einen verkehrsberuhigten Bereich eine Mindestbreite von 8,50 m zugrunde, die in der Leisewitzstraße nicht gegeben ist. Selbst diese Breite erwies sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre für eine sinnvolle Gestaltung als unzureichend, so dass das Baureferat bei Straßenneuplanungen für verkehrsberuhigte Bereiche zwischenzeitlich i. d. R. Breiten von ca. 10 m zugrundelegt.

Eine Beibehaltung aller Parkplätze in der bestehenden Form ist im Rahmen eines verkehrsberuhigten Bereiches i.d.R. nicht möglich, sondern die Parkplatzanzahl muss dem geschilderten übergeordneten Ziel nachgeordnet werden, so dass bei einem Umbau in einen verkehrsberuhigten Bereich meist eine erhebliche Anzahl von Parkplätzen entfallen muss.

Ungeachtet dessen ist ein Umbau zu einem verkehrsberuhigten Bereich aufgrund der langjährigen Erfahrung des Kreisverwaltungsreferates in keiner Weise geeignet, evtl. unerwünschten Durchgangsverkehr fernzuhalten. Die Erfahrung mit anderen verkehrsberuhigten Bereichen zeigt vielmehr, dass der Durchgangsverkehr (teils selbst Schwerlastverkehr) weiter die gewohnte Route nimmt und sich aufgrund der dann nicht mehr vorhandenen Gehwege die Sicherheitssituation insbesondere für Fußgänger und Kinder ganz erheblich verschlechtert.

Eine Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich ist aus den dargelegten Gründen nicht sinnvoll bzw. möglich und vom Standpunkt der Verkehrssicherheit abzulehnen. Eine Prüfung, inwieweit Mittel für einen entsprechenden Umbau überhaupt zur Verfügung stünden, erübrigt sich daher.

Eine Fernhaltung von Durchgangsverkehr wäre nur im Wege einer Sperre mit "Anlieger frei" denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Dafür gibt es in der Leisewitzstraße derzeit keinen Anhaltspunkt. Auch wäre eine solche Maßnahme ohne ständige polizeiliche Überwachung – die aus personellen Gründen und aufgrund der notwendigen Prioritätensetzung nicht in Aussicht gestellt werden kann – nicht kontrollierbar und liefe somit vollkommen ins Leere.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01408 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann aufgrund der fehlenden Straßenbreite nicht sinnvoll geschaffen werden

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01408 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 - Den Vorsitzenden Herr Auerbach

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24